

## **Bekanntmachung Nr. 80/2023**

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gunzenhausen, Gemarkung Unterwurbach; Einziehung der öffentlichen Feld- und Waldwege Nr. 104 (Flur-Nr. 293, Gemarkung Unterwurbach und Nr. 105 (Flur-Nr. 295, Gemarkung Unterwurbach), gemäß Art. 8 BayStrWG**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 die Durchführung eines Einziehungsverfahrens für die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege Nr. 104 (Flur-Nr. 293, Gemarkung Unterwurbach) und Nr. 105 (Flur-Nr. 295, Gemarkung Unterwurbach) gemäß Art. 8 BayStrWG beschlossen.

#### Beschluss Nr. 280:

Die Widmungen der öffentlichen Feld- und Waldwege Nr. 104 (Flur-Nr. 293, Gemarkung Unterwurbach) und Nr. 105 (Flur-Nr. 295, Gemarkung Unterwurbach) werden eingezogen.

Die Bekanntmachung zur Absicht der Stadt Gunzenhausen (zuständige Straßenbaubehörde) die nachstehend genannten Flächen einzuziehen wurde am 31.01.2023 veröffentlicht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 01.02.2023 bis 01.05.2023 im Stadtbauamt zur Einsichtnahme aus. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224), werden durch den Straßenbaulastträger – Stadt Gunzenhausen – die unten dargestellten öffentlichen Feld- und Waldwege eingezogen.

Im beigefügten Lageplan (nicht maßstabsgerecht) sind die zur Einziehung vorgesehenen Straßen rot umrandet.



Lageplan: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023

Die Widmungsverfügungen sowie die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12:30 Uhr

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Gunzenhausen  
- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten